

RS OGH 1994/11/16 9ObA201/94 (9ObA202/94), 9ObA2182/96i, 9ObA125/98f, 9ObA195/99p, 8ObA30/00w, 9ObA2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1994

Norm

ABGB §879 Abs1 Cllo1

B-VG Art7

KollV für Versicherungsangestellte im Innendienst §25 Abs6

RAO §8

Rechtssatz

Auch die Kollektivvertragsparteien sind bei der Gestaltung des KollV an den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gebunden, wobei von einer mittelbaren Drittirkung auszugehen ist. Den Kollektivvertragsparteien ist es daher verwehrt, einem Disziplinarbeschuldigten normativ ein Recht abzuerkennen, das unter sonst gleichen Verhältnissen nach der uneingeschränkten Fassung des § 8 Abs 1 und 2 RAO jedermann zusteht (JBl 1932,68), oder etwa eine Verfahrensordnung festzulegen, die den elementaren Grundsätzen eines fairen Verfahrens widerspricht. § 25 Abs 6 KollV für Versicherungsangestellte im Innendienst ist demnach verfassungskonform auszulegen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 201/94

Entscheidungstext OGH 16.11.1994 9 ObA 201/94

Veröff: SZ 67/203

- 9 ObA 2182/96i

Entscheidungstext OGH 16.10.1996 9 ObA 2182/96i

nur: Auch die Kollektivvertragsparteien sind bei der Gestaltung des KollV an den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gebunden, wobei von einer mittelbaren Drittirkung auszugehen ist. (T1)

- 9 ObA 125/98f

Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 125/98f

nur T1; Beisatz: Beachtung des sich aus dem Gleichheitsgebot ergebenden Sachlichkeitsgebotes. (T2)

Beisatz: Hier: Geltungsbereichsfestsetzung durch die Gehaltstafel f (KollV für die Handelsangestellten) auf nur einige namentlich genannte große Unternehmen - sachlich gerechtfertigt. (T3) Veröff: SZ 71/122

- 9 ObA 195/99p

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 9 ObA 195/99p

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: § 22 DO.B (T4)

- 8 ObA 30/00w

Entscheidungstext OGH 09.11.2000 8 ObA 30/00w

nur T1

- 9 ObA 229/02w

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 9 ObA 229/02w

nur: Auch die Kollektivvertragsparteien sind bei der Gestaltung des KollIV an den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gebunden. (T5)

- 8 ObA 8/05t

Entscheidungstext OGH 30.06.2005 8 ObA 8/05t

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Diese gilt zufolge der mittelbaren Grundrechtsbindung auch für die Betriebsparteien. (T6)

- 8 ObA 19/06m

Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 ObA 19/06m

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 8 ObA 53/06m

Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 53/06m

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 9 ObA 66/07g

Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 ObA 66/07g

nur: Auch die Kollektivvertragsparteien sind bei der Gestaltung des KollIV an den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gebunden. (T7)

Beisatz: Hier: DBO der Bediensteten der Österreichischen Privatbahnen. (T8)

- 9 ObA 80/11x

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 9 ObA 80/11x

Vgl auch; nur T5; Beisatz: In Anbetracht der Interessenwahrungs pflicht der Kollektivvertragsparteien ist von einer „abgeschwächten“ Grundrechtsbindung auszugehen. (T9)

Beisatz: Im Rahmen des Gleichheitssatzes haben die Parteien des Kollektivvertrags bei ihren Vereinbarungen über die Einstufung innerhalb des ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraums die wirtschaftliche Absicherung der Arbeitnehmer durch die Bewertung ihrer Arbeitsleistung in Beziehung zur Lohnkostenbelastung der Arbeitgeber zu setzen und so ein Synallagma zwischen den Parteien des Arbeitsvertrags herzustellen. (T10)

- 8 ObA 98/11m

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObA 98/11m

nur T5

- 8 ObA 72/12i

Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 ObA 72/12i

Auch; nur T5

- 9 ObA 146/12d

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 9 ObA 146/12d

Vgl auch

- 8 ObA 12/17y

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 ObA 12/17y

Auch

- 9 ObA 93/17t

Entscheidungstext OGH 30.10.2017 9 ObA 93/17t

Auch

- 9 ObA 88/19k

Entscheidungstext OGH 27.08.2019 9 ObA 88/19k

nur T7

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0038765

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at